

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3705 —

Betr.: **Stellung der Schulleiter an niedersächsischen Schulen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Adam (SPD) vom 15. 3. 1989

Der Schulleiter einer niedersächsischen Schule vertritt die Schule nach außen, trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Er sorgt für den reibungslosen Ablauf und die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung; er leitet die Gesamtkonferenzen an den Schulen. Bei diesen Konferenzen sind Niederschriften zu führen.

Dies vorausgeschickt, stelle ich folgende Fragen:

1. Muß ein Protokollbuch an einer Schule bei einer Gesamtkonferenz geführt werden, oder reichen einzelne während der Konferenz geschriebene Niederschriften aus?
2. Kann der Schulleiter einen Lehrer verpflichten, das Protokoll einer Niederschrift über eine Gesamtkonferenz nur in der Schule zu schreiben mit der Bemerkung, die Niederschriften dürfen die Schule nicht verlassen?
3. Kann der Schulleiter aufgrund seiner rechtlichen Stellung (§ 30 Nds. Schulgesetz) den § 23 des Nds. Schulgesetzes (Aufgaben der Konferenzen) rechtlich außer Kraft setzen?
4. Kann ein Schulleiter dem Kollegium verweigern, den Punkt „Führen einer Niederschrift“ auf der Gesamtkonferenz zu behandeln?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 11/3705 —

Hannover, den 25. 4. 1989

Die Gesamtkonferenz entscheidet in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten (§ 23 NSchG) als Kollegialorgan sowohl in der Sache als auch im Verfahren selbständig, soweit nicht im Schulgesetz ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist und dem Schulleiter gegenüber der Konferenz besondere Rechte gegeben sind. Es ist daher grundsätzlich allein Sache der Gesamtkonferenz, im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes und der gemäß § 157 NSchG weiterhin gültigen vorläufigen Konferenzordnung für die öffentlichen Schulen im Lande Niedersachsen (Erlaß vom 30. Juni 1969, SVBl. S. 188) Verfahrensfragen wie u. a. auch Fragen zur Abfassung der Niederschrift zu regeln.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

In der Vorläufigen Konferenzordnung ist lediglich geregelt, daß über jede Konferenz eine Niederschrift anzufertigen ist. Es bleibt daher der Gesamtkonferenz vorbehalten, über die Form der Abfassung eine Entscheidung zu treffen.

Zu 2 bis 4:

Nein.

Herrmann